

BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG

Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Brandenburg
vertreten durch
die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei

der Freistaat Sachsen
vertreten durch
den Staatsminister für Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch
den Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 einen konkreten Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorgeschlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Bei der Erstellung der Vorschläge wurden die betroffenen Bundesländer und Regionen intensiv eingebunden und dadurch ein breiter Konsens zur Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen geschaffen. Deshalb bekennen sich Bund und Länder zu den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sowie zu deren konsequenter Umsetzung.

Die Beendigung der Kohleverstromung wird einen wichtigen Beitrag leisten, damit Deutschland seine Klimaschutzziele erreichen kann. Gleichzeitig wird die Beendigung der Kohleverstromung erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Braunkohlereviere haben. Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sowie mit dieser Bund-Länder-Vereinbarung schaffen Bund und Länder die Grundlage dafür, dass sich die Braunkohlereviere positiv entwickeln können. Bund und Länder wollen damit nicht nur die Folgen des Strukturwandels mildern, sondern die Beendigung der Kohleverstromung zu einer Chance für die Braunkohlereviere machen. Die Länder unterstützen den verhandelten Ausstiegspfad und ergreifen keine konträren Maßnahmen.

Das Strukturstärkungsgesetz besteht aus 5 Artikeln. Artikel 1 enthält das Investitionsgesetz Kohleregionen als neues Stammgesetz. Dieses besteht im Hinblick auf die Braunkohlereviere im Wesentlichen aus zwei Säulen. Die erste Säule enthält im Kapitel 1 die Finanzhilfen des Bundes an die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes. Die zweite Säule umfasst in den Kapiteln 3 und 4 weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. In Kapitel 2 werden die Strukturhilfen für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken sowie für die ehemaligen Braunkohlereviere Helmstedt und Altenburger Land geregelt. Kapitel 2 ist nicht Gegenstand dieser Bund-Länder-Vereinbarung. Die erste Säule ist im Rahmen der Vorgaben des Grundgesetzes auf investive Ausgaben sowie deren Vor- und Nachbereitung beschränkt. Die zweite Säule ergänzt diese Maßnahmen um Vorhaben in der Zuständigkeit des Bundes. Mit dem neuen Bundesförderprogramm STARK sollen die Kohleregionen insbesondere durch nicht-investive Maßnahmen bei der nachhaltigen Transformation von einer kohleorientierten Wirtschaftsstruktur hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften unterstützt werden.

Diese Fördermaßnahmen werden einen erfolgreichen Beitrag zum Strukturwandel in den Braunkohleregionen nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung leisten. Dabei kommen den von der Kommission entwickelten Kriterien zur Strukturwirksamkeit von Maßnahmen sowie den Kriterien für die geplanten Überprüfungen besondere Bedeutung zu. Mit der finanziellen Unterstützung soll ein erkennbarer Aufbau neuer Beschäftigung und neuer Wertschöpfung als gleichwertiger Ersatz für wegfallende Arbeitsplätze und Wertschöpfung erreicht werden –parallel und gleichwertig zu den Zielen der Wahrung der Versorgungssicherheit, eines effektiven Klimaschutzes sowie unverändert fortbestehender Planungs- und Rechtssicherheit. Der Strukturwandel in den Kohleregionen leistet damit einen integralen Beitrag zu einem umfassenden Transformationsprozess hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts.

Die Braunkohlereviere verfügen bereits heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für wirtschaftliche Weiterentwicklung. Gerade deshalb ist die Weiterentwicklung der Leitbilder für die jeweilige Region von

entscheidender Bedeutung, um sowohl eine konsistente Entwicklungsstrategie als auch eine Einbindung der Akteure vor Ort zu gewährleisten. Für die Menschen der Regionen sollen die Leitbilder sowie unterstützende Entwicklungsprogramme (Strategien) eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken. Umso wichtiger ist die Berücksichtigung der revierspezifischen Strategien bei den Beratungen des Koordinierungsgremiums im Hinblick auf die Sicherstellung des Projektflusses.

Der Bund bekennt sich dazu, für den Strukturwandel in den Braunkohlerevieren bis zu 40 Milliarden Euro bis 2038 bereitzustellen. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Rechtfertigung. Davon stellt der Bund bis zu 14 Milliarden Euro bis spätestens 2038 für Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren bereit. Über die Finanzhilfen des Investitionsgesetzes Kohleregionen hinaus wird der Bund für Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit in den Kohleregionen bis zu 26 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Das Investitionsgesetz Kohleregionen trifft für die Umsetzung die rechtlichen Regelungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat insbesondere der Haushaltsgesetzgeber diese außerbudgetären, sachrechtlichen Bindungen zu beachten, seine politische Gestaltungsfreiheit ist insofern begrenzt (BVerfGE 45, 1, Rn. 106). Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

Kapitel 1 dieser Vereinbarung ist die in § 10 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vorgesehene Vereinbarung und regelt die Einzelheiten des Verfahrens für die Gewährung von Finanzhilfen.

Kapitel 1

Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen - 1. Säule InvKG

§ 1

Förderzeitraum

(1) Finanzhilfen auf Grundlage von Kapitel 1 des InvKG vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) werden nur gewährt für förderfähige Maßnahmen deren Kosten nach dem 1. Januar 2020 bis spätestens zum 31. Dezember 2041 entstehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

(2) Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Rechtfertigung für die Finanzhilfen des Bundes zugunsten der Länder gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 InvKG. Hierfür ist der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz festgelegte Minderungs- und Ausstiegspfad für die Kohleverstromung maßgebend. Die Umsetzung von energiepolitischen und strukturpolitischen Maßnahmen wird deshalb sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abgestimmt.

§ 2

Zweck der Finanzhilfen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft sowie zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten gemäß § 2 InvKG. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern Finanzhilfen nach Art. 104b Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen des Förderzwecks nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

§ 3

Förderbeträge

(1) Für die in § 4 InvKG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Art. 104b Grundgesetz in Höhe der im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegten Mittel, insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro bis 2038, gemäß den in § 6 InvKG festgelegten Förderperioden. Nicht abgeflossene Mittel einer Förderperiode, die bis zum Ende dieser Förderperiode bewilligt wurden, können auch noch bis zu 3 Jahre nach dem Ende dieser Förderperiode verausgabt und abgerechnet werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag verteilt sich gemäß den in § 3 InvKG festgelegten prozentualen Quoten wie folgt:

1. Lausitzer Revier:
 - a) bis zu 3,612 Milliarden Euro für das Land Brandenburg und
 - b) bis zu 2,408 Milliarden Euro für den Freistaat Sachsen,
2. Rheinisches Revier: bis zu 5,18 Milliarden Euro für das Land Nordrhein-Westfalen sowie
3. Mitteldeutsches Revier:
 - a) bis zu 1,68 Milliarden Euro für das Land Sachsen-Anhalt und
 - b) bis zu 1,12 Milliarden Euro für den Freistaat Sachsen.

Dabei ist die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 3 InvKG zu berücksichtigen.

(3) Der Bund beteiligt sich mit der Förderquote gemäß § 7 Absatz 1 InvKG am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist bei jeder Maßnahme einzuhalten. Der öffentliche Anteil an den geförderten Investitionen (Fördersatz) kann 100 Prozent betragen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen. Sobald eine Maßnahme durchgeführt und dem Bund zur Verwendungsnachweisprüfung übersandt wurde, kann der Förderanteil des Bundes nachträglich nicht verändert werden.

(4) Die Erfüllung der Verpflichtungen der Länder aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

(2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 2 InvKG oder
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 2 InvKG.

(3) Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

(4) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 InvKG werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein. Die Länder legen dazu dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich zum 31. Juli mit Stand 30. Juni des Jahres zusätzlich zu den Berichten gemäß § 7 dieser Vereinbarung Berichte vor, in denen die Zusätzlichkeit der geförderten Investitionen in Bezug auf die Investitionsmaßnahmen des jeweiligen Landes dargestellt ist.

§ 5

Doppelförderung

(1) Die Länder tragen gemäß § 5 InvKG dafür Sorge, dass nach dem InvKG geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 91a Grundgesetz, Artikel 91b Grundgesetz, Artikel 104b Grundgesetz, Artikel 104c Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

(2) Der nach § 7 Absatz 1 InvKG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen, genutzt werden, soweit sich die Länder gemäß § 7 Absatz 1 InvKG beteiligen.

§ 6

Verfahren und Durchführung

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Vergabe und Verwendung der Finanzhilfen fest (Programme). Die Länder regeln damit die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen insbesondere zur Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

(2) Der Bund ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im InvKG und in dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen. Die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis der Länder nach außen über die Förderanträge wird nicht berührt. Die Länder übersenden dem Bund rechtzeitig Angaben, damit er dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Äußert sich der Bund nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der vorstehenden Angaben, so wird unterstellt, dass er keine Einwendungen erhebt. Andernfalls vereinbart der Bund mit dem Land eine angemessene Frist, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein soll. Beabsichtigt der Bund, ein Vorhaben von der Förderung auszuschließen, legt er seine Bedenken innerhalb dieser Frist dem Land schriftlich dar.

(3) Die Länder stellen zudem eine effektive Verwendungsnachweiskontrolle sicher. Diese umfasst eine Vorabprüfung vor Genehmigung der jeweiligen Maßnahme. Die Länder teilen dem Bund vor Beginn der ersten Förderung mit, wie sie die Verwendungsnachweiskontrolle ausgestalten.

(4) Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen zweckentsprechend unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

§ 7

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2020 sowie bei späteren Änderungen die Regelungen der Programme gemäß § 6 dieser Vereinbarung und
2. jeweils zum 31. Juli eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 30. Juni des Jahres und zum 31. Januar eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 31. Dezember des Vorjahres jeweils differenziert nach dem jeweiligen Status mit Angaben über die Anzahl der Projekte, die Höhe des Investitionsvolumens, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
3. nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

§ 8

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum 31. Juli eines Jahres zum Stand 30. Juni und zum 31. Januar eines Jahres zum Stand 31. Dezember des Vorjahres je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß § 2 InvKG zugute kommt,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels
- Förderbereich gemäß § 4 InvKG,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages – Planungsleistungen können im Vorfeld erbracht worden sein) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 6 InvKG,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 6 Absatz 4 InvKG handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, der förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 InvKG eingehalten sind.

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit.

(3) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(4) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem InvKG durch den Bund z.B. auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt den Ländern die Finanzhilfen nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 InvKG zur Verfügung

(2) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen der Landesmittel bewilligt.

(3) Für Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Es gelten die Vorgaben nach § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Entscheidung über konkrete Maßnahmen sowie bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Die Länder berichten dem Bund zum 1. Januar 2022, wie sie die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sicherstellen.

(4) Die Länder können bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Eigenanteil der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht werden muss. Der nach § 7 Absatz 1 InvKG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbänden an der öffentlichen Finanzierung bleibt davon unberührt.

§ 10

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend sowie gemäß den Vorgaben des InvKG und dieser Vereinbarung verwendet wurden, können in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes vom Bund zurückgefordert werden, wenn der zurückzuzahlende Betrag 36 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie können vom Land vorbehaltlich von § 9 Absatz 2 InvKG erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung am öffentlichen Finanzierungsanteil der jeweiligen Investition insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende und zu früh angewiesene Bundesmittel sind gemäß § 9 Absatz 3 InvKG zu verzinsen und an den Bund abzuführen, wenn der Betrag 36 Euro übersteigt.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 8 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Die in Satz 1 genannten Fristen gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen, insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 8 Absatz 2 oder Prüfungsergebnisse, die Informationen nach § 8 Absatz 3 erfordern, bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf des Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 11

Grundvereinbarung

Im Übrigen gilt die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986.

Kapitel 2

Durchführung weiterer Maßnahmen des Bundes – 2. Säule

§ 12

Strukturstärkung in den Kohleregionen

(1) Neben den Finanzhilfen gemäß Kapitel 1 dieser Vereinbarung gewährt der Bund den Kohleregionen bis spätestens 2038 Unterstützung beim Strukturwandel, insbesondere durch weitere Maßnahmen in seiner Zuständigkeit gemäß Kapitel 3 und 4 InvKG mit bis zu 26 Milliarden Euro.

(2) Die Verteilung der Mittel für die Maßnahmen des Bundes nach Kapitel 3 und 4 InvKG erfolgt gemäß § 27 Absatz 2 InvKG.

(3) Die Verteilung der im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts eingestellten Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Kapitel 3 und 4 InvKG erfolgt auf Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des Koordinierungsgremiums abgestimmten Aufteilung. Die Mittel werden den Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen.

(4) Die Möglichkeiten von Unterstützungsmaßnahmen über die „Gemeinschaftaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW und anderer Bundesprogramme bleiben unberührt. Die Regelungen zur Doppelförderung gemäß § 5 dieser Vereinbarung sind einzuhalten.

(5) Sofern hier Eigenbeiträge der Länder erforderlich sind, steht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

§ 13

Bundesförderprogramm und Unterstützung der Energiewende

(1) Für einen erfolgreichen Transformationsprozess sind nicht allein Investitionen von Bedeutung. Daher sieht das InvKG vor, ein Bundesförderprogramm zu schaffen, mit dem insbesondere nicht-investive Maßnahmen zur Flankierung dieses Transformationsprozesses gefördert werden können. Das Programm soll mit Blick auf das Primärziel „Klimaschutz“ dazu beitragen, die Kohleregionen zu Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu machen. Hierfür sollen entsprechende Projekte im Rahmen von Zuwendungen unterstützt werden. Die Einzelheiten regelt eine Förderrichtlinie.

(2) Der Bund wird insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Wärmewende und des Klimaschutzes durchführen. Dazu gehören beispielsweise die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende, die Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ sowie die Einrichtung zweier zusätzlicher DLR-Institute.

§ 14

Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung

Zu den Strukturhilfemaßnahmen des Bundes in eigener Zuständigkeit gehören Förderungen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung, insbesondere der betrieblichen Berufsbildung und der Weiterbildung. Unter Einhaltung der Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz kann der Bund seinen Finanzierungsanteil für Förderungen nach Artikel 91b Grundgesetz aus den Strukturfördermitteln des § 12 Absatz 1 dieser Vereinbarung übernehmen. Er kann die Mittel des § 12 Absatz 1 dieser Vereinbarung zudem zur Finanzierung von Projekten einsetzen.

§ 15

Infrastrukturmaßnahmen

(1) Die Braunkohleregionen sollen strukturalpolitische Unterstützung im Hinblick auf Verkehrsinfrastrukturprojekte erhalten. Zur Förderung der Gebiete nach § 2 InvKG soll das Netz der Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege gemäß Kapitel 4 InvKG zusätzlich ausgebaut werden.

(2) Der Bund fördert diese Maßnahmen im Rahmen des § 27 InvKG und soweit sie den im InvKG festgelegten Förderzielen entsprechen.

§ 16

Bundeseinrichtungen und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben

Mit der Ansiedlung oder dem Erhalt von Bundeseinrichtungen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen wird der Bund einen Beitrag zum Strukturwandel leisten. Der Bund hat dazu eine Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben, die sogenannte Clearingstelle, im Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat eingerichtet. Sie informiert über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen seitens des Bundes. Für eine ganzheitliche Planung der Regionen stellen die Länder der Clearingstelle Informationen über ihre Planungen und Erkenntnisse zu Entwicklungspotenzialen der Regionen zur Verfügung, damit diese im Rahmen der Planungen des Bundes berücksichtigt werden können. Bei diesen Ansiedlungen sind stets auch fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die mit den strukturalpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen sind.

§ 17

Weitere Maßnahmen des Bundes

Der Bund wird darüber hinaus unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts und vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 InvKG weitere Förderprogramme und Initiativen des Bundes für die Braunkohleregionen einrichten, ausbauen und verstärken. Dabei ist insbesondere die Auflistung in § 17 InvKG nicht abschließend.

Kapitel 3 Bund-Länder-Koordinierungsgremium

§ 18

Bund-Länder-Koordinierungsgremium

(1) Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt bilden ein Koordinierungsgremium. Dieses ist sowohl für Kapitel 1 als auch für die Kapitel 3 und 4 InvKG zuständig und wird den gesamten strukturpolitischen Prozess begleiten. Es gelten die Vorgaben des § 25 InvKG.

(2) Das Koordinierungsgremium besteht aus einem Leitungsausschuss auf Staatssekretärebene und einem Fachausschuss auf Arbeitsebene. Beratungsgegenstände werden zunächst dem Fachausschuss zugeleitet, der diese abschließend behandeln kann. Der Fachausschuss kann den Leitungsausschuss anrufen, insbesondere bei Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Einzelfällen von besonderem Gewicht.

(3) Der Leitungsausschuss kann zur fachlichen Unterstützung einen Expertenbeirat, insbesondere zu Einschätzungen der Strukturwirksamkeit einzelner Projekte oder Programme, berufen.

(4) Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden sowie die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und Sozialpartner hinzuziehen.

(5) Das Vorschlagsrecht für Programme und Förderrichtlinien zur Durchführung der Finanzhilfen gemäß Kapitel 1 InvKG liegt beim betroffenen Land. Jedes Land benennt dafür eine zuständige Stelle, in der Regel die Staatskanzlei. Das Vorschlagsrecht für Maßnahmen des Bundes gemäß der Kapitel 3 und 4 InvKG liegt beim betroffenen Ressort.

(6) Das Koordinierungsgremium erarbeitet im Rahmen einer Mittelfristplanung begründete Empfehlungen für eine Priorisierung der Maßnahmen nach InvKG über den gesamten Betrachtungszeitraum im Dialog zwischen Bund und Ländern. Dies gilt wegen der Prüf- und Berichtspflicht gemäß § 24 InvKG sowie auf Grund der Langfristigkeit und der hohen Mittelbedarfe insbesondere für die Infrastrukturmaßnahmen nach §§ 20 - 22 InvKG. Für die Bedarfsplanmaßnahmen gemäß § 22 InvKG kommunizieren die Länder im Rahmen des Koordinierungsgremiums ihre Entscheidung rechtzeitig an die Bundeseite, ob und wenn ja welche dieser Verkehrsinfrastrukturprojekte aus strukturpolitischen Gründen vorgezogen werden sollen.

(7) Sowohl der Leitungsausschuss als auch der Fachausschuss beschließen mit der Stimme des Bundes und mindestens der Hälfte der Stimmen der Länder. Jedes Land hat eine Stimme. Es wird Einvernehmen zwischen den Bundesressorts und den Ländern angestrebt. Eine Empfehlung kann nicht gegen die Stimme des betroffenen Bundesressorts oder des betroffenen Landes beschlossen werden. Leitungsausschuss und Fachausschuss können Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(8) Zur organisatorischen Unterstützung wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

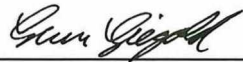
Kapitel 4
Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden in Kraft. Sie ersetzt die Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG vom 27. August 2020.

Berlin, ~~5~~ 11.2024



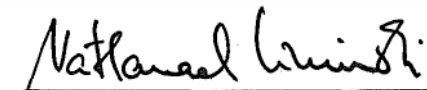
Für die Bundesrepublik Deutschland
Sven Giegold



Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolf Reuter



Für das Land Brandenburg
Kathrin Schneider



Für das Land Nordrhein-Westfalen
Nathanael Liminski



Für den Freistaat Sachsen
Thomas Schmidt



Für das Land Sachsen-Anhalt
Rainer Robra